

## Aufsätze

# Ursachen der Kriminalität und ihre Bedeutung für die Strafverteidigung – eine kriminologische Perspektive<sup>1</sup>

— Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

## A. Einführung

Es soll in meinem Beitrag um „Ursachen der Kriminalität“ gehen, also um nichts weniger als die zentrale kriminologische Frage überhaupt, über die man Stunden reden könnte und über die schon unzählige Bücher geschrieben wurden. Was ich hier auf engem Raum präsentieren kann, sind zwangsläufig nur Schlaglichter zu einigen wichtigen kriminologischen Theorien, wobei ich neben den „Klassikern“ auch neuere Ansätze präsentieren werde, die vielleicht noch nicht allgemein geläufig sind.

Das ist schwierig genug, aber es kommt noch schlimmer. Denn es soll ja gerade um die Relevanz des Themas für die Strafverteidigung gehen – es trifft dabei also „die Kriminologie“ auf „die Strafverteidigung“, wenn ich das mal etwas verkürzt so nennen darf. Und das bedeutet nach verschiedenen Quellen, dass die Chancen auf einen rundum für alle Seiten interessanten und zufriedenstellenden Austausch denkbar gering sind.

In einer der vergleichsweise seltenen Publikationen, die sich vertieft mit dem Verhältnis von Strafverteidigung und Kriminologie beschäftigen, klingt das so, ich zitiere deren Verfasser, den Kollegen *Barton*:

„Kriminologische Erkenntnisse spielen in der Praxis der Strafverteidigung eine eher unbedeutende Rolle, kriminologische Experten werden von Strafverteidigern kaum einmal konsultiert, und wo Strafverteidiger auf Kriminologen treffen – z.B. auf Strafverteidigertagen –, zeigen sie nicht selten Unverständnis, Irritation oder gar Desinteresse.“<sup>2</sup>

Noch kompakter hat das Problem ein von *Deichsel* im Rahmen eines Experteninterviews befragter, namentlich nicht genannter bayerischer Strafverteidiger auf den Punkt gebracht. Seine Skepsis bezüglich der Relevanz kriminologischer Erkenntnisse für die Strafverteidigung drückte er so aus: „Braucht's denn des?“<sup>3</sup>

Diese Einleitung ist natürlich ein rhetorischer Trick zu meiner eigenen Entlastung, denn wenn sich bei der Leserschaft aus dem Kreis der Strafverteidiger<sup>4</sup> nun tatsächlich „Unverständnis, Irritation oder gar Desinteresse“ breitmachen, kann ich zumindest darauf verweisen, dass ich es von vornherein angekündigt habe und dass es in der Natur der Sache liegt und nicht an mir.

Das darf nicht als einseitige Schuldzuweisung verstanden werden – ich selbst habe mir quasi von der anderen Seite kommend

bislang auch keine vertieften Gedanken darüber gemacht, inwieweit kriminologische Erkenntnisse eigentlich für die Strafverteidigung relevant sein könnten. Gerade das hat die Vorbereitung auf den vorliegenden Beitrag spannend gemacht. Um das wenig überraschende Fazit vorwegzunehmen: Ich denke schon, dass es „des braucht“. Das will ich erst kurz begründen, bevor ich dann im nächsten Abschnitt auf das eigentliche Thema der Ursachen von Kriminalität eingehen werde.

## B. Relevanz der Frage für die Strafverteidigung

### I. Kriminalprognose

Es gibt vor allem zwei Felder aus dem strafjustiziellen und kriminalpolitischen Bereich, in denen Kenntnisse über die Ursachen von Kriminalität offensichtlich relevant sind, so dass sie nach meiner Vorstellung auch für die Tätigkeit der Strafverteidigung von Interesse sind. Das ist zum einen die Prognose, und zwar nicht nur die aufwändige, mit Hilfe von Gutachtern erstellte Gefährlichkeitsprognose, sondern vor allem die Vielzahl von tagtäglich erstellten intuitiven Prognosen, die der Richter kraft Menschenkenntnis und Berufserfahrung (aber eben nicht zwingend auf kriminologischen Kenntnissen basierend) trifft. Sei es die Entscheidung zwischen Geld- und Freiheitsstrafe, sei es die Entscheidung über die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung oder auch nur die Berücksichtigung der Folgen der Strafe für den Täter gem. § 46 Abs. 1 S. 2 StGB – all diese Entscheidungen haben prognostischen Gehalt und können mehr oder eben auch weniger mit kriminologischen Erkenntnissen übereinstimmen.<sup>5</sup> Insgesamt bieten sich für die Strafverteidigung auf dem Feld der Prognose also Ansatzpunkte, um strafjustizielle Entscheidungen mit entsprechendem Hintergrundwissen in Frage stellen zu können.

<sup>1</sup> Vortrag auf dem 36. Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV am 8.11.2019 in München. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

<sup>2</sup> *Barton*, StV 1988, 228.

<sup>3</sup> *Deichsel*, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer, 2013, 536 (558).

<sup>4</sup> Gemeint sind hier und im Folgenden stets auch die Strafverteidigerinnen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

<sup>5</sup> Vgl. *Barton*, StV 1988, 228, 230.

In dem Zusammenhang kann ich auf die erst kürzlich in der NSTZ 2019, 553 veröffentlichten „Empfehlungen für Prognosegutachten“ verweisen. Sie sind eine Fortentwicklung der 2005 veröffentlichten „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“<sup>6</sup> und enthalten kriminologisch fundierte Leitlinien für die Erstellung von Prognosen (und damit auch für deren kritische Bewertung). Einen weiteren Bereich will ich nur stichpunktartig nennen: Wir sehen bereits jetzt im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr erste Ansätze, algorithmengestützte Prognosen einzusetzen, was sich im Zuge der weiteren Entwicklung der künstlichen Intelligenz vermutlich auch auf die Kriminalprognose im Rahmen repressiven staatlichen Vorgehens ausweiten wird.<sup>7</sup> Auch hier ist ohne kriminologisches Wissen das dringend notwendige kritische Hinterfragen der zugrunde liegenden Prämissen kaum denkbar.

## II. Kriminalprävention

Der zweite Bereich ist die Kriminalprävention – ohne Kenntnis über mögliche Ursachen von Delinquenz kann keine „evidenzbasierte“ Kriminalprävention betrieben werden.<sup>8</sup> Das ist natürlich regelmäßig nicht direkt das Geschäft der Strafverteidigung, vor allem dann, wenn wir von allgemeinen kriminalpolitischen Maßnahmen sprechen, die Kriminalprävention bewirken sollen. Allerdings gibt es auch die als „tertiäre Kriminalprävention“ bezeichnete Ebene, die die Prävention gerade durch Sanktionierung des Täters betrifft.<sup>9</sup> Kann die Sanktionierung in ihrer Art und ihrer Höhe tatsächlich dazu beitragen, eine zukünftige Tat zu verhindern? Inwiefern besteht die Gefahr, dass die klassische Strafe mehr schadet als nützt und im schlimmsten Fall sogar neue Delinquenz produziert? Solche Wirkungsfragen lassen sich ohne kriminologische Erkenntnisse über Ursachen von Kriminalität nicht beantworten – der Strafverteidiger kann sich mit kriminologischen Kenntnissen also besser und kompetenter in den Diskurs über eine sinnvolle Sanktionierung einbringen, vor allem, aber eben nicht nur im Jugendstrafrecht. Ob er in der Kommunikation mit Staatsanwaltschaft und Gericht, z.B. im Plädoyer, mit seinen kriminologisch unterfütterten Argumenten gehört wird, ist natürlich eine andere Frage, dessen bin ich mir sehr bewusst. Aber genau darum geht es: Wäre es nicht wünschenswert, dass auch aus kriminologischer Sicht „sinnvoll“ sanktioniert wird? Darauf werde ich am Ende im Rahmen der Diskussion der kriminalpolitischen Konsequenzen nochmals zurückkommen.

## III. Das gesellschaftliche Bild vom „Verbrecher“

Es gibt aber noch eine weitere mögliche Bedeutungsebene der Ursachendiskussion für die Strafverteidigung, die ich heute in den Vordergrund rücken möchte, und zwar das gesellschaftliche Bild vom „Verbrecher“. Es betrifft vielleicht nicht die tägliche Arbeit der Strafverteidigung, aber doch, so meine Vermutung, das generelle Verständnis von der Rolle des Strafverteidigers und die Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit. Je mehr in der

Gesellschaft nach wie vor das Bild vom tendenziell andersartigen, möglicherweise schlichtweg bösen,<sup>10</sup> jedenfalls per se rückfallgefährdeten „Verbrecher“ vorherrscht, der sich vom „anständigen Bürger“ kategorial unterscheidet, desto schwieriger dürfte es für die Strafverteidigung sein, ihrer Arbeit nachzugehen. Ich kann nur vermuten, dass es allzu oft geschieht, dass ihr ausdrücklich oder implizit der Vorwurf gemacht wird, „auf der Seite eines Verbrechers“ zu stehen. Ich nehme an, dass das auch stark vom jeweiligen Delikt abhängt, aber die Frage „Wie kann man so einen verteidigen?“ dürften die meisten Strafverteidiger schon einmal gehört haben, als wäre man allein durch den Kontakt mit dem Kriminellen fast schon selbst unter Verdacht. Nicht nur dramatische Zuspitzungen wie die Ermordung eines Amsterdamer Strafverteidigers im September 2019, der einen Kronzeugen im Bandenmilieu vertreten hatte, sondern auch das Sich-rechtfertigen-Müssen für den Beistand für (mutmaßliche) Straftäter sind eine Bedrohung der Arbeit der Strafverteidigung und damit zugleich für eine funktionierende rechtsstaatliche Strafjustiz.

Wie stark dieses Problem ausgeprägt ist, und jetzt komme ich zu unserem Thema zurück, hängt nach meiner Überzeugung eben auch davon ab, welches „Verbrecherbild“ in einer Gesellschaft vorherrscht. Und hier kommt unweigerlich die Rolle der Kriminologie ins Spiel: Führt die Suche nach bestimmten abweichenden Merkmalen „des Verbrechers“ im Vergleich zur „normalen Bevölkerung“ nicht zu Stigmatisierung und Ausgrenzung? Oder schlimmer noch: Hat die kriminologische Forschung zumindest in historischer Sicht den „Verbrecher“ in diesem Sinne gar erst „erfunden“?<sup>11</sup> Das ist nicht unplausibel, wenn man sich die historische These vom primitiven, genetisch bedingten „geborenen Verbrecher“ vor Augen hält, die ich gleich noch einmal in Erinnerung rufen werde – aber es gab eben sehr früh auch schon diametral entgegengesetzte Vorstellungen,<sup>12</sup> etwa die von *Beccaria*, der das Verbrechen in seiner berühmten Schrift „*Dei delitti e delle pene*“ von 1764 entmystifizierte und schlicht als Ergebnis eines rationalen Kalküls beschrieben hat. Die Fragestellung des Beitrags soll daher auch lauten, welches Bild vom Verbrechen und vom Verbrecher die kriminologischen Erklärungsansätze transportieren – es soll also mit anderen Worten

<sup>6</sup> *Böttcher u.a.*, NSTZ 2006, 537.

<sup>7</sup> Vgl. zum Ganzen demnächst *Sommerer*, Personenbezogenes Predictive Policing. Kriminalwissenschaftliche Untersuchung über die Automatisierung der Kriminalprognose (erscheint 2020).

<sup>8</sup> *Bock*, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, § 1 Rn 8.

<sup>9</sup> Vgl. zu den Ebenen der Prävention nur *Meier*, Kriminologie, 5. Aufl. 2016, § 10 Rn 13 ff. sowie *Kaspar*, in: Hilgendorf u.a. (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Band I, 2019, § 20 Rn 94 ff.

<sup>10</sup> Vgl. *Kaspar* 2019, § 20 Rn 132 f.; *Bock* 2019, § 3 Rn 151.

<sup>11</sup> Vgl. den Titel der Geschichte der Kriminologie in Deutschland von *Wetzell*, *Inventing the Criminal*, 2000. Zu diesem von der kritischen Kriminologie erhobenen Vorwurf s. auch *Bock* 2019, § 3 Rn 207.

<sup>12</sup> Vgl. auch *Wetzel* 2000, 174, der darauf hinweist, dass es schon in der Weimarer Zeit zwei ganz unterschiedliche Gruppen von Theorien gab, die den Kriminellen entweder als pathologisch abwerteten oder als normalen Menschen betrachteten.

nicht nur um Ursachen von Kriminalität, sondern auch um Ursachen einer bestimmten gesellschaftlichen Wahrnehmung der Kriminalität bzw. „des Kriminellen“ gehen.

## C. Ursachen von Kriminalität

### I. Vorbemerkungen

Vor der Beschreibung einiger kriminalitätstheoretischer Ansätze will ich einige Punkte erwähnen, die man mit Blick auf das mühsame Geschäft der kriminologischen „Ursachenforschung“ und seiner Ergebnisse bedenken muss.

Wir haben es hier mit dem „Verbrechen“ zu tun, also mit einem Untersuchungsgegenstand, dessen Definition umstritten und unscharf ist und dessen formell durch das Gesetz geprägter Inhalt sich im Laufe der Zeiten stetig ändert.<sup>13</sup> Kein Wunder, dass vor allem in der Kriminalsoziologie oft neutraler vom „abweichenden Verhalten“ gesprochen wird. Was früher noch ohne Zweifel als „kriminell“ gegolten hat wie die einvernehmliche Sexualität unter erwachsenen Männern gem. § 175 StGB a.F.,<sup>14</sup> ist heute eine gesellschaftlich (weitgehend) akzeptierte, jedenfalls nicht mehr als strafwürdig empfundene Verhaltensweise.

Es handelt sich zugleich um ein ganz vielgestaltiges Phänomen, das vom verspäteten Stellen eines Insolvenzantrags bis zum heimtückischen Mord reicht, also ggf. völlig unterschiedliche Verhaltensweisen umfasst, die nicht viel mehr verbindet als die Tatsache, dass sie vom Gesetzgeber für strafwürdig gehalten und daher auch unter Androhung von Strafe verboten wurden. Und schließlich geht es dabei stets um menschliches Verhalten, dessen Entstehung offensichtlich komplex ist und nicht monokausal erklärt werden kann. All dies spricht gegen einfache und allumfassende Erklärungsansätze wie das berühmte „Mörder-Chromosom“.<sup>15</sup> Dieser Kritikpunkt betrifft viele der Theorien, die ich in der Folge ansprechen will, und soll daher zur Vermeidung von Wiederholungen quasi vor die Klammer gezogen werden. Zu behaupten, man habe die Zauberformel für die Erklärung jeder Art von Delinquenz gefunden, ist verwegen – und erst recht gibt es hier keine erkennbaren zwangsläufigen, deterministischen Kausalzusammenhänge. Was man seriöserweise finden kann, sind „Risikofaktoren“, also Umstände, die zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit führen, dass ein Mensch eine Straftat begehen wird.<sup>16</sup>

Weil es nach der heute ganz überwiegenden Ansicht nur um erhöhte Begehungswahrscheinlichkeiten geht, bleibt genügend Spielraum für die Annahme von individueller Verantwortung des Straftäters<sup>17</sup> (auch wenn die Debatte über die Willensfreiheit durch die moderne Hirnforschung neu aufgeflammt ist).<sup>18</sup> Und das Bemühen um ein besseres Verständnis der Ursachen von Delinquenz ist auch nicht gleichzusetzen mit deren Bagatellisierung oder mit einer pauschalen Entlastung des Täters. Verstehen ist nicht Entschuldigen, sondern Verstehen ist zunächst nur Verstehen. Es schließt einen straf-

rechtlichen Vorwurf durch Sanktionierung nicht aus, schützt aber vor übermäßigen Strafen und einer damit verbundenen persönlichen Verdammung des Straffälligen, zumal dann, wenn ihrerseits eine kriminogene Wirkung der Bestrafung selbst im Raum steht – darauf komme ich zurück.

Geht es nach den Vertretern einer radikalen Variante des sog. labeling approachs, erübrigt sich allerdings eine Suche nach personenbezogenen Risikofaktoren von vornherein. Nach ihnen ist potenziell „delinquentes“ Verhalten unter den Mitgliedern der Gesellschaft gleich verteilt; lediglich das negative „Label“, ein „Krimineller“ zu sein, wird von den Strafverfolgungsbehörden ungleich und selektiv verteilt, im Zweifel zu Lasten von Angehörigen der Unterschicht.<sup>19</sup> Diese Ansicht teile ich allerdings ausdrücklich nicht – die Dunkelfeldforschung zeigt zwar, dass nahezu alle Menschen im Laufe ihres Lebens Delikte begehen, allerdings bezieht sich das vor allem auf minderschwere Straftaten. Eine vollständige Gleichverteilung der auch schweren Delinquenz lässt sich in Dunkelfeldstudien gerade nicht feststellen.<sup>20</sup> Es lohnt sich also durchaus, nach Risikofaktoren auch auf der persönlichen Ebene zu suchen, ohne dass das notwendigerweise mit einer Pathologisierung des Phänomens „Kriminalität“ verbunden sein muss. Aus den genannten Gründen soll der Grad der Pathologisierung der rote Faden der folgenden Ausführungen sein. Ich will die Erklärungsansätze in zwei Gruppen einteilen (die zugegebenermaßen eher grobe Kategorien darstellen, deren Übergänge fließend sind). Die erste Gruppe besteht aus von mir so genannten „pathologisierenden“ Ansätzen. Damit meine ich Theorien, die auf bestimmte negativ konnotierte Merkmale und Umstände abstellen, die „den Kriminellen“ tendenziell vom Rest der Bevölkerung unterscheiden sollen. Dem stehen „normalisierende“ Erklärungsansätze gegenüber, bei denen als mögliche Ursache von Delinquenz auf Merkmale oder Umstände abgestellt wird, die nicht per se negativer, sozial missbilligter Natur sind und daher auch keine pauschale Abwertung des Kriminellen oder eine kategoriale Abgrenzung zu „Nicht-Kriminellen“ enthalten.<sup>21</sup> Wir werden sehen, dass die zweite

<sup>13</sup> S. zum Folgenden nur Kaspar 2019, § 19 Rn 12 ff.

<sup>14</sup> S. dazu die Entscheidung in BVerfGE 6, 389, in der die Strafnorm recht lapidar als verfassungskonform bezeichnet wurde, da ein offensichtlich strafwürdiger Verstoß gegen das Sittengesetz betroffen sei.

<sup>15</sup> S. dazu Kaspar 2019, § 19 Rn 92 ff.

<sup>16</sup> Vgl. nur Kaiser/Schöch/Kinzig 2015, Fall 1 Rn 14. Zur Kategorie des Risikos und seiner kriminologischen Bedeutung s. Höffler, MSchKrim 2012, 252.

<sup>17</sup> Kaiser/Schöch/Kinzig 2015, Fall 1 Rn 14.

<sup>18</sup> S. dazu Lamnek/Vogl, Theorien abweichenden Verhaltens II, 4. Aufl. 2017, S. 189 ff.

<sup>19</sup> Vgl. die Nachweise bei Lamnek/Vogl 2017, S. 29 ff.

<sup>20</sup> S. dazu Schöch, in: Göppinger/Kaiser (Hrsg.), Kriminologische Gegenwartsfragen 12/1976, 211 ff.; Jung, Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2007, S. 69.

<sup>21</sup> Vgl. demgegenüber in etwas anderem Kontext (Abgrenzung zur kritischen Kriminologie) Lamnek/Vogl 2017, 16, nach denen die klassischen ätiologischen Ansätze Kriminalität durchweg als „pathologisches Verhalten“ auffassen – hier wird demgegenüber gefragt, ob die als Ursachenfaktoren identifizierten Merkmale selbst pathologischer Natur sind.

Gruppe deutlich größer ist und vor allem die modernen und zeitgemäßen Ansätze umfasst – dass es aber eben in historischer Sicht auch prominente Theorien in der ersten Gruppe gab, die möglicherweise fortwirken und zum oben erwähnten Stigmatisierungsproblem bis heute beitragen.

## II. Erklärungsansätze

### 1. Pathologisierende Ansätze

Zunächst soll also auf einige im oben genannten Sinne pathologische Erklärungsansätze eingegangen werden. Dabei soll der Sonderbereich der im engen Sinne psychisch kranken Straftäter mehr oder weniger ausgeklammert bleiben, der natürlich im wahrsten Sinne des Wortes ein pathologisches Begründungselement aufweist. Man kann das auch sehr gut in historischer Sicht anhand der Degenerationstheorie zeigen, die u.a. vom Psychiater *Emil Kraepelin* vertreten wurde.<sup>22</sup> Danach war Kriminalität ganz allgemein ein Produkt von geistig-seelischer Degeneration, im Englischen auch als „moral insanity“<sup>23</sup> bezeichnet – hier fehlt es aus heutiger Sicht an einer klaren begrifflichen Fundierung wie auch an einer empirischen Bestätigung des Phänomens.

Insgesamt weist dieser Bereich spezifische Schwierigkeiten auf, die hier nicht auch nur annähernd vertieft werden können, gerade was die schwierige und diffuse Abgrenzung von „krank“ und „lediglich kriminell“ aufweist. Beispielhaft für das Problem kann auf die Gruppe von Menschen mit dissozialen Persönlichkeitsstörungen verwiesen werden. Sie gelten als gefährlich, weil sie u.a. wenig Empathie aufweisen,<sup>24</sup> ohne dass der Störungsgrad stets das Niveau von § 20 oder auch nur § 21 StGB erreichen würde. Hier wird mit den Mitteln der modernen Hirnforschung auch zunehmend mit bildgebenden Verfahren gearbeitet,<sup>25</sup> ohne dass man bisher auf diese Weise eine klare Disposition zur Begehung von Gewalttaten belegt hätte. Ohnehin ist zu betonen, dass es zwar Problemgruppen wie Schizophrene gibt,<sup>26</sup> dass psychisch kranke Menschen insgesamt aber kein erhöhtes Risiko der Begehung von Straftaten aufweisen. Vor allem haben sie zahlenmäßig keinen besonders großen Anteil an der Gesamtmenge der begangenen Delinquenz. Auch deswegen rechtfertigt sich die thematische Eingrenzung auf prinzipiell psychisch gesunde Täter.

#### a) Der „geborene Verbrecher“

Der klassische pathologisierende Erklärungsansatz par excellence ist natürlich die bekannte Theorie des italienischen Gefängnisarztes *Cesare Lombroso* und seiner Schüler, die Ende des vergangenen Jahrhunderts die Theorie vom „geborenen Verbrecher“ aufstellten, der an äußerlichen Merkmalen erkennbar sei.<sup>27</sup> *Lombroso* beschreibt in seinem Hauptwerk „L'uomo delinquente“ von 1890 ausführlich, welche körperlichen Merkmale (etwa eine fliehende Stirn oder henkelförmige Ohren) die Täter bestimmter Delikte überwiegend aufwiesen.

Die von *Lombroso* begründete kriminalbiologische „italienische Schule“ vertrat den Standpunkt, dass das Verbrechen biologisch bzw. genetisch bedingt sei. Der Verbrecher sei ein primitiver, auf einem atavistischen Entwicklungsstand zurückgebliebener Mensch. Man sieht hier deutlich, dass *Lombroso* ganz dem damaligen Zeitgeist entsprechend die Evolutionstheorie von *Darwin* aufgreift. Konsequenterweise lehnt *Lombroso* beim geborenen Verbrecher dann auch jede Art von Resozialisierung ab. Seine Strafvorstellungen kreisen um die Unschädlichmachung des geborenen Verbrechers, entweder durch lange Inhaftierung oder eben durch die Todesstrafe.

*Lombroso* gilt als einer der Gründerväter der Kriminologie, weil er sich um eine empirische Basis seiner Theorie bemüht hat und insofern ein Vorreiter war. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass seine Theorie wissenschaftlich nicht haltbar ist und schon zur damaligen Zeit heftig und auch zu Recht kritisiert wurde, nicht zuletzt wegen methodischer Mängel. Insbesondere versäumte es *Lombroso*, seine Thesen durch die Bildung einer Vergleichsgruppe von Nicht-Straffälligen zu untermauern. Dennoch war die Kriminalbiologie als wichtiger Zweig der damaligen erst in Entstehung begriffenen Kriminologie auf diese Weise begründet. Und man kann sich vorstellen, dass die stigmatisierenden und ausgrenzenden Thesen von *Lombroso* insbesondere in der Zeit des Dritten Reiches dankbar aufgegriffen und für die nationalsozialistische Ideologie und ihre Ziele verwendet wurden.<sup>28</sup> Auch wenn die Thesen von *Lombroso* heute als klar widerlegt gelten können, handelt es sich doch um einen sehr wirkmächtigen Ansatz, der möglicherweise bis heute in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Kriminalität eine Rolle spielt. Darauf wird zurückzukommen sein.

#### b) Weitere biologische Ansätze

Auch in der Folge wurde immer wieder auf die genetische Disposition zu Verbrechen hingewiesen. Teilweise wurde ein Mörderchromosom als verantwortlich für Tötungsdelikte ausgemacht. Das hat sich allerdings ebenso wenig beweisen lassen wie ein relevanter Einfluss von anderen Chromosomenanomalien auf die Begehung von Straftaten.<sup>29</sup> Immerhin legen Zwilling- und Adoptionsstudien nahe, dass genetische Einflüsse generell bei der Entstehung von Delinquenz eine Rolle spielen. In der modernen Kriminalbiologie wird allerdings ein biosozialer Erklärungsmechanismus bevorzugt.<sup>30</sup> Er besagt, dass

<sup>22</sup> Dazu umfassend *Wetzell* 2000, S. 39 ff.

<sup>23</sup> Vgl. *Wetzell* 2000, S. 59.

<sup>24</sup> Vgl. die Nachweise bei *Lamnek/Vogl* 2017, S. 198.

<sup>25</sup> Vgl. *Lamnek/Vogl* 2017, S. 190.

<sup>26</sup> Vgl. *Kaiser/Schöch/Kinzig* 2015, Fall 1 Rn 36.

<sup>27</sup> S. dazu umfassend *Wetzell* 2000, S. 28 ff.; s. auch *Lamnek/Vogl* 2017, S. 102 f.

<sup>28</sup> Dazu umfassend *Wetzell* 2000, S. 179 ff.

<sup>29</sup> *Lamnek/Vogl* 2017, S. 202.

<sup>30</sup> Vgl. *Bock* 2019, § 3 Rn 138 ff.; *Kaiser/Schöch/Kinzig* 2015, Fall 1 Rn 22.; *Meier*, Kriminologie, 5. Aufl. 2016, S. 42 ff.

genetische oder sonstige körperliche Faktoren wie bspw. der Hormonhaushalt im Zusammenspiel mit den Umwelteinflüssen und den Bedingungen, unter denen ein Mensch aufwächst, negative Auswirkungen und dann eben auch die Entstehung von Delinquenz zur Folge haben können.<sup>31</sup> Ein einfaches, aber einleuchtendes Beispiel wäre ein Kind mit einem Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom, das sich aufgrund dieses Störungsbildes in Gesellschaft anderer schwertut bzw. „aneckt“, deshalb häufig negative Reaktionen seiner Umwelt erhält, die dann zu Schulproblemen und in der Folge auch zu Delinquenz führen können (aber eben nicht müssen).

### c) Subkultur-Theorie

Ein weiterer Erklärungsansatz mit stark negativer und ins Pathologische reichender Konnotation ist die Subkultur-Theorie.<sup>32</sup> Sie entstand in Amerika zu Beginn des letzten Jahrhunderts und konzentrierte sich zunächst auf die Klärung von Delinquenz innerhalb von Jugendbanden. In verschiedener Ausprägung wurde dabei behauptet, dass sich bestimmte (regelmäßig aus der Unterschicht stammende) Gruppierungen ein ganz eigenes, vom Mainstream abweichendes Regel- und Normensystem schaffen, das dann auch die Begehung von Straftaten fördert. Ein Beispiel für ein solches subkulturelles Element ist etwa die von *Miller* beschriebene positive Bewertung von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung, die in der Mehrheitsgesellschaft so keine Entsprechung findet. Was die Kausalverhältnisse angeht, ist allerdings nicht klar belegt, was Ursache und Wirkung ist: Hat die Zugehörigkeit zur Subkultur Gewaltbereitschaft erst erzeugt und dann in der Folge entsprechende Delinquenz? Oder haben sich eh schon gewaltbereite Personen bewusst dieses Milieu von Gleichgesinnten ausgesucht?<sup>33</sup>

Der Subkultur-Ansatz wird auch heute noch herangezogen, etwa zur Erklärung spezieller Deliktsbereiche<sup>34</sup> wie Gewalt durch Rockerbanden, Hooligans oder bestimmte terroristische Gruppierungen, in jüngerer Zeit auch für sog. „Clan-Kriminalität“. Auch auf Wirtschaftskriminalität wird die Theorie angewandt und (etwa im Bereich korruptiver Praktiken) von einer „Subkultur des Managements“ gesprochen.<sup>35</sup> Damit wird der Begriff der „Subkultur“ offensichtlich ausgeweitet und in seinem abwertenden Charakter relativiert, so dass wir uns schon einem „normalisierenden“ Erklärungsansatz nähern. Die Theorie beschreibt dann letztlich nur, dass in bestimmten Gruppen Regeln und Werte vorherrschen können, an denen sich die Gruppenmitglieder ganz generell orientieren und die daher auch die Begehung von Straftaten begünstigen können. Der damit angesprochene Einfluss des sozialen Umfelds auf die Begehung von Straftaten ist unbestritten und auch nach anderen Ansätzen ein wichtiger Einflussfaktor, auf den ich immer wieder zurückkommen werde.

Fraglich ist aber, ob es wirklich realistisch ist, bestimmten Gruppierungen zuzuschreiben, dass sie sich in ihren Regeln und Werten diametral und umfassend gegen die Mehrheitsgesellschaft stellen. Realistischer scheint es zu sein, dass viele

der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Mehrheitsgesellschaft auch von den Mitgliedern der Subkultur geteilt werden und nur punktuell Abweichungen vorherrschen, die dann in sehr spezifischer Weise Delinquenz begünstigen.

## 2. „Normalisierende“ Ansätze

### a) Neutralisationstechniken

Das ist auch der Ansatzpunkt der Theorie der sog. Neutralisationstechniken, die davon ausgeht, dass die meisten Täter das Strafgesetz, gegen das sie verstoßen, nicht prinzipiell ablehnen.<sup>36</sup> Die eigene Begehung der Straftat wird dann aber vor sich selbst und vor anderen rationalisiert und auf diese Weise gerechtfertigt. Das wird von *Sykes* und *Matza* als „Neutralisation“ bezeichnet,<sup>37</sup> wobei sie verschiedene Techniken der Neutralisation beschreiben, darunter die Leugnung einer eigenen Verantwortlichkeit, die Leugnung des Schadens, die Herabwürdigung des Opfers, die Berufung auf höherstehende Maßstäbe oder die Herabwürdigung der Strafverfolgungsorgane. Mit diesem Ansatz ist endgültig der Bereich der „normalisierenden“ Erklärungsansätze betreten, denn der Straftäter unterscheidet sich danach gerade nicht fundamental vom sich legal verhaltenden Bürger, sondern respektiert generell die Strafnormen. Er greift nur im Einzelfall zu bestimmten Rechtfertigungsstrategien, um die Tatbegehung zu neutralisieren und damit zugleich ein Selbstbild „des Kriminellen“ vermeiden zu können. Der Ansatz hat eine empirische Basis und umfasst eine ganze Reihe von Straftaten (u.a. auch sog. „Hate Crimes“ mit fremdenfeindlichem ideologischem Hintergrund). Unerklärt bleibt dabei allerdings, woher der ursprüngliche Antrieb zur Tatbegehung kam, der dann vom Täter dank Neutralisation in die Tat umgesetzt wurde.

### b) Anomietheorie und „General Strain Theory“

Ein weiterer prominenter Ansatz ist die Anomietheorie des US-Amerikaners Robert Merton.<sup>38</sup> Er beschreibt den anomischen Druck in einer Gesellschaft, der darin bestünde, dass bestimmte gesellschaftliche Ziele wie Wohlstand und Karriere sowie gesellschaftliches Prestige von den Mitgliedern einer Gesellschaft geteilt würden, gleichzeitig aber nicht allen Mitgliedern der Gesellschaft ausreichende Mittel zur Verfügung stünden, um diese Ziele mit legalen Mitteln zu erreichen. Er beschreibt nun verschiedene Reaktionsmuster auf diese ano-

<sup>31</sup> Vgl. (auch zum Folgenden) *Lamnek/Vogl* 2017, S. 202 f.

<sup>32</sup> Zum Folgenden s. nur *Kaspar* 2019, § 19 Rn 119 ff.

<sup>33</sup> Vgl. den ähnlichen Vorwurf gegenüber dem Erklärungsansatz der „sozialen Desorganisation“ bei *Lamnek/Vogl* 2017, S. 213.

<sup>34</sup> S. auch *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 7 Rn 21; *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, 7. Aufl. 2016, Rn 35.

<sup>35</sup> S. nur *Bussmann*, Wirtschaftskriminologie I, 2016, S. 317 ff.

<sup>36</sup> Zum Folgenden *Kaiser/Schöch/Kinzig* 2015, Fall 1 Rn 49 ff.

<sup>37</sup> *Sykes/Matza*, *American Sociological Review* 1957, S. 664.

<sup>38</sup> Zum Folgenden *Kaspar* 2019, § 19 Rn 115 f.

mische Situation, wobei die Beibehaltung der erstrebten Ziele unter Anwendung von illegalen Mitteln interessanterweise als Innovation bezeichnet wird. Dieser positiv konnotierte Begriff weist auf die Wurzeln der Theorie bei *Durkheim* hin und soll zum Ausdruck bringen, dass das illegale Verhalten auch ein Krisensymptom für einen gesellschaftlichen Missstand sein kann, der insofern auch gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen bewirken kann. Kritisch einzuwenden ist, dass hier unklar bleibt, warum manche Personen auf den anomischen Druck mit der Begehung von Straftaten reagieren, während andere z.B. durch eine Reduzierung des Anspruchsniveaus bei legalem Verhalten bleiben. Persönliche Unterscheidungsmerkmale werden in dieser Hinsicht von *Merton*, dem es um eine sozialstrukturelle Perspektive ging, nicht formuliert, so dass also auch hier keine stigmatisierende oder pathologisierende Abwertung „des Kriminellen“ stattfindet.

Die klassische Anomietheorie von *Merton* wurde dann später von anderen zu einer „General Strain Theory“ ausgeweitet. Dieser von *Agnew* begründete Ansatz beschreibt über den von *Merton* beschriebenen anomischen Druck weitere soziale Drucksituationen („strain“), die zu Delinquenz führen, etwa persönliche Belastungen durch Schicksalsschläge. Ob jemand dann kriminell wird, hängt u.a. davon ab, ob legale Bewältigungsstrategien (sog. Coping) aktiviert werden können.<sup>39</sup> Eine aktuelle Studie an 777 koreanischen Jugendlichen hat etwa ergeben, dass familiäre Konflikte oder Züchtigung durch Lehrkräfte Druck-Faktoren sind, die positiv mit eigener Delinquenz zusammenhängen.<sup>40</sup>

### c) Kontrolltheorien

Ein weiterer und sehr wichtiger Erklärungsansatz sind die Kontrolltheorien.<sup>41</sup> Sie drehen die Fragestellung nach den Ursachen von Delinquenz um und fragen danach, warum Menschen nicht delinquent werden, obwohl sie in vielen Situationen die Möglichkeit dazu hätten und auch einen entsprechenden Nutzen davontragen würden. Man sieht schon an dieser Fragestellung, dass die Entstehung oder das Streben nach Delinquenz als etwas allgemein Menschliches und insofern auch Normales gesehen wird, das selbst keiner eigenständigen Erklärung unterzogen wird. Besonders prominent ist die Theorie von *Travis Hirschi*, der in seinem Hauptwerk *Causes of Delinquency* von 1969 verschiedene Kontrollfaktoren beschrieben hat. Die These von *Hirschi* ist, dass Menschen insbesondere dann von Delinquenz Abstand nehmen, wenn sie positive Bindungen an andere Personen haben („attachment“), wenn sie ihre Zeit mit konventionellen Aktivitäten verbringen („involvement in conventional activities“), wenn sie in ihrem Leben schon etwas erreicht haben und das nicht aufs Spiel setzen möchten („achievement“) und schließlich wenn sie an die auch moralische Verbindlichkeit der entsprechenden Normen und Gesetze glauben („belief in the moral validity of rules“). Diese Faktoren verweisen u.a. auf den wichtigen Faktor der Bindung an andere Personen, der

auch in anderen Theorien eine große Rolle spielt. Auch wenn die genannten Faktoren nicht per se zu stigmatisierender Ausgrenzung führen, enthalten sie natürlich doch ein gewisses pathologisierendes und diskriminierendes Element.<sup>42</sup> Der sozial Randständige wird im Zweifel weniger stark ausgeprägte Kontrollfaktoren vorweisen können, was sich dann auch bei der Kriminalprognose zu seinen Ungunsten auswirken kann. Eine prominente Kontrolltheorie, die einen eigenständigen neuen Ansatz darstellt, hat *Travis Hirschi* 1990 zusammen mit seinem Kollegen *Michael Gottfredson* vorgelegt.<sup>43</sup> Sie gehen (recht ambitioniert) davon aus, dass Kriminalität durch das Persönlichkeitsmerkmal der „low self-control“, also der „niedrigen Selbstkontrolle“ erklärt werden kann, und zwar ganz generell: „all crime at all time“.<sup>44</sup> Niedrige Selbstkontrolle sei ein stabiles, jedenfalls ab dem Erwachsenenalter nicht mehr entscheidend beeinflussbares Persönlichkeitsmerkmal, das sich in einer, wie *Gottfredson* und *Hirschi* es formulieren, „concrete here and now orientation“<sup>45</sup> äußere: Die entsprechende Zielgruppe sei risikofreudig, impulsiv, unfähig zum Belohnungsaufschub und an der spontanen Bedürfnisbefriedigung im hier und jetzt interessiert. Die Grundannahme, dass ein solches Persönlichkeitsbild (das nicht per se negativ-pathologisch ist)<sup>46</sup> das Risiko zur Begehung von Straftaten erhöht, ist empirisch gut erforscht und auch belegt. Interessant ist dabei, dass der einzelne Faktor der „Risikofreude“ in empirischen Studien sogar für sich gesehen einen stärkeren Zusammenhang mit Delinquenz aufwies als die niedrige Selbstkontrolle.<sup>47</sup>

Gewisse Schwächen des Ansatzes sind nicht zu übersehen, wenn man sich zu sehr auf den Faktor der geringen Selbstkontrolle fokussiert.<sup>48</sup> Zum einen ist fraglich, ob mit niedriger Selbstkontrolle wirklich alle Deliktsarten einschließlich bestimmter Formen von Wirtschaftsdelinquenz erklärt werden können. Die Täter vieler Wirtschaftsstraftaten passen nicht zum Bild des disziplinlosen und ungezügelten Bedürfnisbefriedigers, und auch die Taten in diesem Bereich sind regelmäßig nicht spontan und impulsiv, sondern werden mit einem gewissen planerischen Vorlauf begangen. Auch kann die Theorie das Phänomen der Alterskriminalitätskurve nicht erklären, die ein sehr stabiler empirischer Befund in verschiedenen Rechtsordnungen und auch zu unterschiedlichen Erhe-

<sup>39</sup> *Bock* 2019, § 3 Rn 197.

<sup>40</sup> *Moon u.a.*, *Crime & Delinquency* 2008, S. 582.

<sup>41</sup> *Kaspar* 2019, § 19 Rn 101 ff.

<sup>42</sup> Dementsprechend wird der Ansatz von *Bussmann* 2016, S. 258, der von ihm so genannten „Defizit-Kriminologie“ zugeordnet.

<sup>43</sup> *Gottfredson/Hirschi*, *A General Theory of Crime*, 1990; s. dazu auch *Bock* 2019, § 3 Rn 153 ff.; *Lamnek/Vogl* 2017, S. 96 ff.

<sup>44</sup> Vgl. *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 117.

<sup>45</sup> *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 89 ff.

<sup>46</sup> Das wird auch von *Lamnek/Vogl* 2017, S. 111 betont: „Der Kriminelle ist weniger die ‚Bestie‘ oder das ‚teuflische Genie‘, das von den Medien oder der Öffentlichkeit gerne so gezeichnet wird“. Vgl. auch *dies.* a.a.O., S. 114 sowie S. 130.

<sup>47</sup> *Schulz*, *Beyond Self-Control*, 2006.

<sup>48</sup> Vgl. *Kaiser/Schöch/Kinzig* 2015, Fall 1 Rn 57; *Bock* 2019, § 3 Rn 156.

bungszeitpunkten ist. Danach sind vor allem Jugendliche und junge Heranwachsende weit überproportional mit Delinquenz belastet, während die Begehung von Straftaten mit zunehmendem Alter immer mehr abnimmt und ab 60 Jahren nur noch ein seltenes Phänomen darstellt. Wäre geringe Selbstkontrolle wirklich der Schlüsselfaktor zur Erklärung sämtlicher Formen der Delinquenz, und geht man davon aus, dass Menschen auch im hohen Alter dieses Merkmal nicht verlieren,<sup>49</sup> müssten sie ihre kriminelle Karriere eigentlich fortsetzen; der starke Rückgang mit zunehmendem Alter ist so nicht erklärbar.

#### d) Lerntheorien

Auch die Lerntheorien<sup>50</sup> sind ein Beispiel für einen in gewisser Weise „normalisierenden“ Erklärungsansatz, der kriminelles Verhalten nicht pathologisiert. Man geht hier davon aus, dass menschliches Verhalten generell und damit eben auch kriminelles Verhalten gelernt wird, wobei teilweise auf Beobachtung und Nachahmung abgestellt wird,<sup>51</sup> was u.a. als mögliche Erklärung für den sog. „Kreislauf der Gewalt“ diskutiert wird. Damit ist gemeint, dass Jungen, die selbst Gewalt (etwa im Elternhaus) erlebt haben, überproportional häufig selbst zu Gewalttätern werden.<sup>52</sup>

Ein besonders prominenter lerntheoretischer Ansatz ist die Theorie der differenziellen Assoziation von *Edwin Sutherland*, der davon ausgeht, dass kriminelles Verhalten besonders in kleinen und überschaubaren Gruppen gelernt wird. Wenn man viel Zeit mit delinquenten Personen verbringt, wird nach *Sutherland* die Wahrscheinlichkeit eigenen kriminellen Verhaltens deutlich steigen. Der Lerneffekt bezieht sich dabei nicht nur auf die kriminellen Verhaltensweisen selbst, sondern auch auf die dahinterstehenden Normen und Werte inklusive der von *Sykes* und *Matza* beschriebenen Neutralisationstechniken. Der Ansatz wird auch durch die Forschung zum Einfluss der sog. Peer-Group bestätigt.<sup>53</sup> Danach ist ab einem gewissen Alter die Gruppe der Gleichaltrigen, mit denen sich der Jugendliche in seiner Freizeit umgibt, besonders einflussreich auf das eigene Verhalten. Zugleich wird auch bei dieser Theorie der Faktor der Bindung an bestimmte Personen als relevant herausgestellt, der sich theorieübergreifend als besonders bedeutsam darstellt. Nicht abschließend klären lässt sich natürlich auch hier (wie bei der Subkultur-Theorie), ob kriminelles Verhalten wirklich erst im Rahmen der Gruppenzugehörigkeit entsteht oder ob es schon vorher bestimmte Neigungen und Prädispositionen gibt, die mit darüber entscheiden, welcher Gruppe oder „Peer-Group“ man sich anschließt.<sup>54</sup>

#### e) Rational Choice Theory

Ein weiterer Erklärungsansatz ist die Rational Choice Theory, die davon ausgeht, dass der Mensch sich als *Homo oeconomicus*<sup>55</sup> rational verhält und insofern auch kriminelles Verhalten die Folge eines rationalen Kosten-Nutzen-Kalküls ist.<sup>56</sup> Verspricht sich der potentielle Straftäter also einen Nutzen von

der Straftat und schätzt er die Kosten (z.B. die zu erwartende mögliche Strafe) als geringer ein, wird er sich für die Begehung der Straftat entscheiden. Dabei werden nicht nur materielle Elemente als Teil der Kosten- und Nutzenrechnung akzeptiert, sondern auch immaterielle Vorteile wie etwa die Vermeidung eines schlechten Gewissens oder die Erzeugung positiver Gefühle als relevant bezeichnet. Auch die Suche nach dem emotionalen „Kick“ als Ursache von Kriminalität<sup>57</sup> lässt sich dann als Nutzen in ein solches Modell einfügen. Damit verliert das Modell allerdings offensichtlich an Erklärungskraft – man kann dann u.U. die Entscheidung zur Begehung der Straftat im Nachhinein auf der Grundlage der subjektiven Präferenzen jedes Einzelnen plausibel rekonstruieren.<sup>58</sup> Zur Prognose zukünftiger Delinquenz kann die Rational Choice Theory dann aber nicht ohne Weiteres herangezogen werden. Man geht außerdem zunehmend davon aus, dass Menschen nicht primär als rational kalkulierender *Homo oeconomicus* agieren, sondern in ihrem Verhalten zugleich von Routinen und Intuitionen geprägt sind. Dabei legen neuere Untersuchungen nahe, dass man zwischen verschiedenen Situationen unterscheiden muss: Bei hohem Entdeckungsrisiko (sog. High-Cost-Situationen) kommen eher Kosten-Nutzen-Abwägungen zum Tragen, während bei niedrigem Entdeckungsrisiko (Low-Cost-Situationen) Persönlichkeitsmerkmale wie Selbstkontrolle offenbar eine größere Bedeutung erlangen.<sup>59</sup> Jedenfalls wird auch hier die „Normalität“ des Erklärungsansatzes deutlich: Der Straftäter ist, anders als *Lombroso* meint, nicht der genetisch bedingt geborene Verbrecher, sondern ein Jedermann, der sich wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft in seinem Verhalten am persönlichen Nutzen orientiert und sich diesen hier eben durch die Begehung einer Straftat verspricht.<sup>60</sup>

#### f) Situational Action Theory

Ein interessanter neuer Ansatz ist die Situational Action Theory von *Wikström*, die in gewisser Weise eine Weiter-

<sup>49</sup> Vgl. dazu *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 89 ff.

<sup>50</sup> S. dazu nur *Kaspar* 2019, § 19 Rn 105 ff.

<sup>51</sup> *Bock* 2019, § 3 Rn 162 f.

<sup>52</sup> S. *Kaiser/Schöch/Kinzig* 2015, Fall 1 Rn 43.

<sup>53</sup> Zur sozialen Lerntheorie von *Akers*, die auf Beobachtung und differentieller Assoziation aufbaut s. *Bock* 2019 § 3 Rn 166 ff.

<sup>54</sup> Vgl. *Lamnek/Vogl* 2017, S. 232 f.

<sup>55</sup> S. *Lamnek/Vogl* 2017, S. 169 f.

<sup>56</sup> Grundlegend *Becker*, Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 1982. S. zum Ganzen auch *Wittig*, Der rationale Verbrecher, 1993.

<sup>57</sup> S. dazu *Katz*, *Seductions of Crime*, 2000; s. auch *Lamnek/Vogl* 2017, S. 98 sowie 180.

<sup>58</sup> Vgl. die Nachweise bei *Lamnek/Vogl* 2017, S. 187.

<sup>59</sup> *Seipl/Eiffler*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 2003, 311.

<sup>60</sup> Vgl. *Lamnek/Vogl* 2017, S. 166: nach ihnen wird abweichendes Verhalten „aus der Warte des Rational Choice genauso behandelt wie alles andere Verhalten auch“.

entwicklung des Rational-choice-Ansatzes ist und dessen Schwächen aufgreift.<sup>61</sup> Kriminalität wird hier als Ergebnis eines Vorgangs beschrieben, der verschiedene Stufen durchläuft. Zunächst einmal muss überhaupt die Situation als Möglichkeit zur Begehung einer Straftat wahrgenommen werden. An dieser Stelle kommt eine Art moralischer Filter zum Einsatz, der dazu führt, dass Menschen aus Gewohnheit, basierend auf entsprechender Erziehung und Sozialisation, gar nicht auf die Idee kommen, eine bestimmte Situation zur Begehung einer Straftat zu benutzen. Es kommt dann mit anderen Worten gar nicht zu einer Kosten-Nutzen-Abwägung. Erst wenn die Tatgelegenheit als solche wahrgenommen wird, spielt eine solche Abwägung eine Rolle, zugleich aber auch die Fähigkeit zur Selbstkontrolle.

Zum Ansatz von *Wikström* passen auch die Ergebnisse der modernen Werteforschung, nach denen die Begehung von Straftaten auch stark mit der individuellen Wertorientierung einer Person zusammenhängt.<sup>62</sup> So konnte etwa gezeigt werden, dass das Vorliegen einer eher hedonistischen materialistischen Wertorientierung die Begehung von Kriminalität klar begünstigt, während eine traditionelle Wertorientierung, bei der auch Altruismus und Regelbefolgung eine Rolle spielen, erwartungsgemäß zu einer geringeren Begehung von Straftaten führt. Die Vertreter dieses Forschungszweiges gehen sogar davon aus, dass über den Faktor der Werte ein großer Teil der Altersunterschiede bei der Begehung von Delinquenz erklärt werden kann.<sup>63</sup>

### g) Ergebnisse von Dunkelfeld- und Kohortenstudien

Dass es diese Altersunterschiede in dem Sinne gibt, dass Jugendliche und junge Erwachsene überproportional viele Straftaten begehen und die Tatbegehung dann im Laufe der Jahre immer mehr abklingt, zeigen viele empirische Studien. In Dunkelfeldstudien äußern regelmäßig ca. 90 % der Befragten, dass sie irgendwann im Laufe des Lebens eine Handlung begangen haben, die unter eine Strafnorm subsumiert werden kann. In diesem Sinne ist Kriminalität also tatsächlich in empirischer Sicht „normal“. Üblicherweise klingt die Delinquenz aber wie erwähnt im jungen Erwachsenenalter ab, und nur ein kleiner Teil von Straftätern setzt die kriminelle Karriere fort.

Das gilt auch für die sog. Kohortenstudien, bei denen eine bestimmte, durch ein Merkmal definierte Gruppe („Kohorte“) über einen längeren Zeitraum erforscht wird. Es konnte gezeigt werden, dass bis zum jungen Erwachsenenalter bei vielen der untersuchten Personen zumindest Polizeikontakt wegen des Verdachts einer Straftat zu verzeichnen war, im Schnitt etwa bei 30 %. Viele Kohortenstudien zeigen zudem übereinstimmend, dass eine kleine Gruppe von Intensivtätern, die nur jeweils ca. 5 % der Untersuchungspopulation ausmachten, dabei aber für etwa 50 % der begangenen Delinquenz verantwortlich waren, so etwa in der berühmten Philadelphia Birth Cohort Study, bei der fast 10.000 männliche

Jugendliche über einen längeren Zeitraum im Hinblick auf abweichendes Verhalten untersucht wurden;<sup>64</sup> die Autoren prägten dafür den Begriff der „chronic offenders“, was nach zu behandelnder Krankheit und damit pathologisierend klingt. Selbst mit Blick auf diese Gruppe kann aber bislang nicht klar gesagt werden, welche Faktoren es sind, die zur Entwicklung und Verfestigung der kriminellen Karriere auch über die Jugendzeit hinaus führen.

Das zeigt auch eine neuere Studie von *Theresa Moffit*, die in der neuseeländischen Stadt Dunedin etwa 1.000 Kinder über einen längeren Zeitraum immer wieder untersucht und dabei vor allem auch psychiatrische Faktoren mit erhoben hat. Sie entwickelte eine „duale Tätertaxonomie“, bei der zwei Gruppen unterschieden werden: diejenigen, die zwar auffällig werden, bei denen sich diese Auffälligkeit aber auf das Jugendalter beschränkt (adolescence-limited), und diejenigen, bei denen sich die kriminelle Karriere fortsetzt („lifetime persisters“). *Moffit* betont bei letzteren vor allem die Relevanz von frühen psychiatrischen Auffälligkeiten – auch sie konnte aber bislang keine klaren Kriterien benennen, aus denen sich prospektiv verlässlich auf die Entwicklung einer Intensivtäter-Karriere schließen lässt.<sup>65</sup> Und auch die These von der hartnäckig fortgesetzten, quasi lebenslangen Delinquenz ist umstritten. Andere Studien legen nahe, dass es gerade keine Kontinuität bis ins hohe Alter gibt. Im Gegenteil zeigen zahlreiche Studien, dass bei vielen auch hartnäckig kriminell agierenden Intensivtätern die Fortsetzung der kriminellen Karriere bis ins hohe Alter die absolute Ausnahme darstellt.<sup>66</sup>

### h) Ergebnisse der Entwicklungskriminologie

Vielmehr zeigt die Entwicklungskriminologie und Lebenslaufforschung, dass auch bei Mehrfachtätern sog. turning points, also Wendepunkte eintreten können, die die Beendigung einer kriminellen Karriere bewirken.<sup>67</sup> Als wichtige turning points bzw. Gründe für „desistance“<sup>68</sup> werden auch hier wieder stabile positive Bindungen an andere Menschen und die Einbindung in gesellschaftliche Strukturen genannt, die sich im Laufe des Lebens dynamisch verändern.<sup>69</sup> So ist die Aufnahme einer neuen Beziehung außerhalb des delinquenten Milieus ebenso ein potentieller Wendepunkt wie die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder die Gründung einer Familie.

<sup>61</sup> *Wikström*, MSchKrim 2015, S. 177; vgl. dazu *Bock* 2019 § 3 Rn 245 ff.

<sup>62</sup> *Bock* 2019 § 3 Rn 304.

<sup>63</sup> S. zum Ganzen *Hermann*, Werte und Kriminalität, 2003.

<sup>64</sup> *Bock* 2019 § 3 Rn 251.

<sup>65</sup> *Bock* 2019 § 3 Rn 290.

<sup>66</sup> *Bock* 2019 § 3 Rn 252 ff.

<sup>67</sup> *Laub/Sampson*, Criminology 1993, S. 301 ff.

<sup>68</sup> Zu den Ergebnissen der Desistance-Forschung s. *Shapland u.a.* (Hrsg.), *Global Perspectives on Desistance*, 2016; zusammenfassend *Bock* 2019 § 3 Rn 307 ff.

<sup>69</sup> *Bock* 2019 § 3 Rn 267.



Dabei können auch interessante Parallelen zu sog. Resilienz-forschung gezogen werden.<sup>70</sup> Dabei handelt es sich um die Forschung zur Frage, warum sich bestimmte Menschen unter äußerst widrigen äußeren Umständen trotzdem zu psychisch gesunden Menschen ohne nennenswertes abweichendes Verhalten entwickeln. Es steht die These im Raum, dass bestimmte Faktoren, die Resilienz begünstigen, also insbesondere hohe Intelligenz und die Fähigkeit, sich auch bei problematischen familiären Verhältnissen anderen Anschluss zu suchen,<sup>71</sup> auch für die Frage relevant werden, ob Menschen turning points erleben und nutzen oder nicht.<sup>72</sup>

### III. Zusammenfassung: Normalität der Entstehung von Kriminalität

Zusammenfassend kann man sagen, dass fast alle der neueren kriminologischen Erklärungsansätze nicht von einer Andersartigkeit „des Verbrechers“ ausgehen. Sie beschreiben vielmehr bestimmte Eigenschaften in der Person, vor allem aber auch in der Lebensumwelt des Täters, die nicht per se zur Kriminalität führen, die nicht pathologisch-negativ konnotiert sind und die insofern eine gewisse „Normalität“ der Entstehung von Delinquenz auf der individuellen Ebene nahelegen. Kriminalität entsteht u.a., wenn Menschen aufgrund ihrer persönlichen Wertorientierung und Präferenzen eine Tatgelegenheit überhaupt erst als solche wahrnehmen, sich von ihr einen (weit definierten) Nutzen versprechen, wenn sie tendenziell über wenig Selbstkontrolle verfügen und risikofreudig sind, wenn sie unter gesellschaftlichem oder individuellem Druck stehen, wenn sie Personen in ihrem Umfeld haben, von denen sie kriminogene Einstellungen und Werte lernen und vor allem, wenn die von *Hirschi* beschriebenen Kontrollfaktoren bei ihnen nur schwach ausgeprägt sind. Besonders hervorzuheben ist neben situativen Faktoren und Umwelteinflüssen die Bedeutung der positiven sozialen Bindungen, die in vielen Ansätzen für die Entstehung von Delinquenz, aber auch mit dem Abbruch einer kriminellen Karriere in Verbindung gebracht werden, je nachdem, ob sie vorhanden sind oder nicht.

Die auf diese Weise beschriebene „Normalität“ der Entstehung von Kriminalität darf nicht missverstanden werden: Straftaten können für das Opfer ein bloßes Ärgernis, aber eben auch eine Lebenskatastrophe sein,<sup>73</sup> daran ist nichts zu beschönigen. Sie stören den Rechtsfrieden und bedürfen einer gesellschaftlichen, ggf. auch einer strafrechtlichen Reaktion. Aber es spricht nichts dafür, dass wir es beim Blick auf „abweichendes Verhalten“ mit prinzipiell „abweichenden Menschen“ zu tun haben, von denen wir Abstand halten sollten, da sie per definitionem gefährlich und rückfällig geneigt sind. Das geht im Justizalltag vielleicht manchmal unter, weil man sich an die „Stammkundschaft“ der Rückfalltäter eher erinnert – aber das ist ein klassischer „selection bias“, also eine selektive und damit verzerrte Wahrnehmung. Anders als *Lombroso* es propagiert hat, können wir nicht von einem zum

Verbrechen determinierten geborenen Verbrecher ausgehen und erst recht nicht von einem in evolutionärer Hinsicht primitiven und minderwertigen andersartigen Typus des Kriminellen.

### D. Kriminalpolitische Konsequenzen

Dieses (natürlich hier nur in sehr groben Pinselstrichen skizzierte) Bild der Entstehungsbedingungen von Kriminalität hat kriminalpolitische Konsequenzen. Zum einen bestätigt es das, was *Franz von Liszt* schon vor über 100 Jahren gesagt hat: Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik.<sup>74</sup> Wenn wir dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche in guten ökonomischen und sozialen Bedingungen aufwachsen, wenn wir möglichst breitflächig Chancen für Bildung und Wohlstand gewährleisten, wenn wir es schaffen, dass Menschen vielfältige positive und stabilisierende Bindungen eingehen – dann werden wir Kriminalität reduzieren. Die wirksamste Form der Kriminalprävention ist mit anderen Worten in erster Linie die primäre, gesamtgesellschaftlich und frühzeitig angelegte Kriminalprävention durch Verbesserung der sozialen Bedingungen.

Was die Relevanz der staatlichen Strafverfolgung und Strafe in diesem Kontext angeht, ergibt sich ein ambivalentes Bild. Drohende oder tatsächliche Strafverfolgung hat nach meiner Ansicht durchaus einen Effekt auf die Begehung von Straftaten, sowohl in negativer als auch (noch mehr) in positiv-generalpräventiver Hinsicht. Das alternative (abolitionistische<sup>75</sup>) Szenario einer komplexen Gesellschaft ohne jegliche strafrechtliche Sanktionierung von abweichendem Verhalten ist utopisch und hat sich nicht ohne Grund nirgends verwirklicht. Dabei dürfte ein Haupteffekt nach den Ergebnissen der Generalpräventionsforschung nicht eine direkte Abschreckungswirkung der konkret drohenden Strafe sein, sondern eher das Gefühl, „soziales Kapital“ nicht aufs Spiel setzen und neben dem Strafübel selbst auch die Missbilligung durch nahestehende Personen vermeiden zu wollen.<sup>76</sup> Das zeigt erneut die Wichtigkeit der von *Hirschi* beschriebenen Kontrollfaktoren: Wer keine Personen hat, die er durch Straffälligkeit enttäuscht, und wer sozial randständig ist und buchstäblich nichts

<sup>70</sup> Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse bei *Schmorleiz*, Warum manche trotzdem nicht straffällig werden, 2018. Auch in Bezug auf die Ausbildung von Resilienz wird oft (wie bei der Frage der Entstehung von Delinquenz) auf die Wichtigkeit von Beziehungen bzw. Bindungen hingewiesen, s. *Schmorleiz* a.a.O., S. 108.

<sup>71</sup> Vgl. die Nachweise bei *Schmorleiz* 2018, S. 72.

<sup>72</sup> Nachweise bei *Schmorleiz* 2018, S. 145.

<sup>73</sup> *Hanak/Steinert/Steinert*, Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, 1989.

<sup>74</sup> v. *Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, 1905, S. 246.

<sup>75</sup> Zum Abolitionismus s. *Lamnek/Vogl* 2017, S. 290 ff.

<sup>76</sup> Vgl. den Hinweis auf „non-legal factors“ bei *Lamnek/Vogl* 2017, S. 185, die aber nach hier vertretener These nicht unverbunden neben der staatlichen Strafdrohung und -verhängung stehen, sondern zumindest teilweise von ihr beeinflusst werden.

zu verlieren hat, der hat deutlich weniger Gründe, von Straftaten Abstand zu nehmen.

Damit wird zugleich klar, warum vor allem die vollzogene Freiheitsstrafe offensichtlich negative Effekte im Sinne von Folgedelinquenz nach sich ziehen kann; *Lemert* spricht insofern von der „sekundären Devianz“, die erst durch die Strafverfolgung ausgelöst wird, u.a. durch Stigmatisierungseffekte.<sup>77</sup> Im schlimmsten Fall übernimmt der Straftäter das ihm auferlegte „Etikett“ des Kriminellen in sein Selbstbild und begeht dann (nur) deswegen weitere Straftaten – eine self-fulfilling prophecy also. Es ist umstritten, wie praktisch relevant gerade dieser Effekt wird – aber unbestritten dürfte sein, dass es die sogar in den Strafvollzugsgesetzen der Länder ausdrücklich erwähnten möglichen „schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs“ tatsächlich gibt. Die Vollzugsstrafe stigmatisiert in besonderer Weise, sie zerstört soziale Bindungen und erschwert es dem Entlassenen, neue aufzubauen. Sie setzt ihn einer Gruppe aus, in der kriminogene Handlungen und Werte gelernt oder stabilisiert werden können. Damit wird auch die Wahrscheinlichkeit von „turning points“, also Wendepunkten in der kriminellen Karriere, nach der Haftentlassung tendenziell geringer, gerade in Bezug auf neue soziale Kontakte und eine Arbeitsstelle. Ich vermute, dass nahezu alle Strafverteidiger, die besonders eng mit dem persönlichen Schicksal der Sanktionierten konfrontiert werden, schon Erfahrungen mit den Schwierigkeiten der Wiedereingliederung gemacht haben. Diese kann an fehlenden sozialen Unterstützungsstrukturen scheitern, die auch durch den Status als „Straftäter“ beeinträchtigt werden – und das hat wiederum Einfluss auf Prognoseentscheidungen im Bereich der Aussetzung zur Bewährung. Wir sehen hier erneut den Zusammenhang von Ursachenforschung, Kriminalprognose und Kriminalprävention. Und es ist nach allem kein Wunder, dass der Lebenslauforschung nicht entnommen werden kann, dass gerade die Zäsur der Strafe selbst einen klaren Wendepunkt darstellen würde.<sup>78</sup>

Aus all dem folgt, und das scheint mir auch für die Strafverteidigung wichtig zu sein, dass die Forderung nach maßvollem Strafen mit der Vollzugsstrafe als absoluter ultima ratio nicht nur ein Gebot der Humanität ist, das man gnädigerweise befolgt oder eben nicht, sondern ein direkter Ausfluss kriminologischer Erkenntnisse in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser fordert bekanntlich eine Eignung der eingesetzten Mittel zur Zweckerreichung und verlangt dabei stets die Suche nach möglichst milden und nicht übermäßigen Mitteln. Da die generalpräventiven Effekte der Strafe nach vielen Studien nicht von besonders harter Strafe abhängen und insbesondere die vollzogene Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Resozialisierung dysfunktional wirken kann, ist Zurückhaltung mit einem so gravierenden Grundrechtseingriff angebracht – dies auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass fast alle Menschen Straftaten begehen, die meisten dabei aber nicht entdeckt und sanktioniert werden, so dass die Bestrafung derje-

nigen, die dann doch erwischt werden, in gewisser Weise stets einen selektiven und exemplarischen Charakter haben wird. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass viele Menschen (auch ganz ohne Sanktionierung!) nur episodenhaft kriminell werden, mit zunehmendem Alter aber von der Begehung von Straftaten Abstand nehmen, und zwar auch innerhalb der Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter. Sanktionsstrategien zur Ausgrenzung und Unschädlichmachung einer großen Gruppe angeblich gefährlicher und unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher, wie sie *Lombroso*, aber durchaus auch *Franz v. Liszt*<sup>79</sup> propagiert haben, sind vor diesem Hintergrund fehl am Platz. Gefragt sind vielmehr Entdramatisierung und Rationalisierung im Umgang mit Kriminalität – basierend auf Erkenntnissen der Kriminologie.

Es ist nach allem kein Wunder, dass nach meiner Wahrnehmung fast alle Kriminologen, unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung, eine deutliche Tendenz zur Entkriminalisierung, zu mildernden Strafen oder zu Alternativen zur klassischen Strafe haben<sup>80</sup> – darin unterscheiden sie sich von manchen Vertretern der Strafrechtswissenschaft, bei denen in jüngerer Zeit eine neue „Lust am Strafen“ kritisiert wird,<sup>81</sup> und erst recht von den fast durchweg punitiven und verschärfenden Trends der Kriminalpolitik. Es ist *Barton* zuzustimmen, wenn er ausführt, die Kriminologie biete der Verteidigung eine „Fülle von Argumentationshilfen zur Begründung, warum im Einzelfall weniger repressiv reagiert werden kann, ohne dass hierdurch general- oder spezialpräventive Einbußen zu befürchten wären“.<sup>82</sup>

## E. Das „Verbrecherbild“ der Gesellschaft und seine Ursachen

Der eben erwähnte notwendige Prozess der Rationalisierung des gesellschaftlichen und rechtlichen Umgangs mit Kriminalität ist allerdings in den letzten Jahren nach meiner Wahrnehmung ins Stocken geraten, vielleicht erleben wir derzeit sogar eine Pendelbewegung in die andere Richtung. Straftäter werden degradiert, ausgegrenzt, abgewertet, dehumanisiert, nicht zuletzt im Internet, wo ein Shitstorm den anderen jagt. Der Strafverteidigung macht das die Arbeit, das habe ich eingangs bereits erwähnt, vermutlich nicht leichter. Woran liegt es aber, dass wir nach wie vor dieses „Verbrecherbild“ in unserer Gesellschaft vorfinden? Wir haben gesehen, dass die Kriminologie zumindest in ihrer Entstehungsphase selbst zum Bild vom „andersartigen“, auf pathologische Weise abweichenden „Verbrecher“ beigetragen hat. Allerdings kann man

<sup>77</sup> Vgl. *Kaiser/Schöchl/Kinzig* 2015, Fall 1 Rn 78; *Lamnek/Vogl* 2017, S. 271, 287.

<sup>78</sup> Vgl. dazu *McNeill*, in: *Shapland* u.a. 2016, S. 265 ff.

<sup>79</sup> S. dazu *Kaspar*, in: *Koch/Löhnig*, *Die Schule Franz v. Liszts*, 2016, S. 119.

<sup>80</sup> *Barton*, *StV* 1988, 228, 230 f.

<sup>81</sup> Dazu kritisch *Kölbel*, *NK* 2019, 249.

<sup>82</sup> *Barton*, *StV* 1988, 228, 230 f.

kaum annehmen, dass *Lombroso* und seine Schüler dieses Bild selbst kreiert haben; naheliegender ist es, dass sie schlicht dem Zeitgeist entsprechend von einer Andersartigkeit des Straftäters als Typus überzeugt waren und sich mit diesem Vorverständnis an die Ausarbeitung ihrer kruden Thesen gemacht haben.

Die neuere kriminologische empirische Forschung zeigt jedenfalls klar eine Tendenz zur rationalen Begründung von Kriminalität, die nicht als pathologisch oder als das unerklärbare „Böse schlechthin“ beschrieben wird, sondern als Produkt einer Reihe von ungünstigen Faktoren, die das Risiko von Straffälligkeit erhöhen. An sich hat die Kriminologie also schon einen umfassenden Beitrag dazu geleistet, das uralte und falsche Bild vom „geborenen Verbrecher“ zu relativieren. Aber sie dringt damit offenbar nicht so recht durch. Stigmatisierung und Ausgrenzung spielen nach wie vor eine Rolle, das Bild vom unverbesserlichen und gefährlichen, andersartigen Verbrecher scheint hängengeblieben zu sein, jedenfalls im Bereich der Gewalt- und vor allem der Sexualdelinquenz. Ich will zum Schluss noch kurz der Frage nachgehen, wie sich dieses Phänomen erklären lässt.

Zunächst muss man klar sehen, dass es hier einen straftheoretischen Hintergrund gibt. Schon *Durkheim* hat den Vorgang beschrieben, dass durch die Bestrafung des Kriminellen die übrigen Mitglieder der Gesellschaft in ihrer Rechtstreue, in ihrem Gefühl, auf der richtigen Seite zu stehen, bestätigt werden; *Durkheim* spricht insofern vom „kollektiven Bewusstsein“ der Gesellschaft, das gestärkt wird.<sup>83</sup> Wir haben gesehen, dass es angesichts großer Dunkelfelder und weiter Verbreitung von Delinquenz mit der „Rechtstreue“ der „Übrigen“ nicht so einfach ist – aber darauf kommt es nicht an, entscheidend ist, dass durch den Bestrafungsakt das publik gewordene Verbrechen als Ausnahme und die Normeinhaltung als Regel zelebriert wird. Dass dabei fast unweigerlich die Vorstellung von einem Unterschied zwischen den „anständigen“ Mitgliedern der Gesellschaft und „dem Verbrecher“ stark akzentuiert wird und damit auch Stigmatisierung und Ausgrenzung drohen, liegt auf der Hand – das Bild von der „richtigen Seite“ impliziert ja schon, dass es auch eine andere, falsche Seite gibt. Insofern besteht hier ein klarer Zielkonflikt zur Resozialisierung des Bestraften. Auch vor diesem Hintergrund wird völlig zu Recht betont, dass man zwischen der zu bestrafenden Tat und der Person des Täters strikt trennen müsse – aber praktisch gesehen lässt sich diese Unterscheidung (auch aus der Sicht der Allgemeinheit) eben nur schwer realisieren.

Ein weiterer Grund für das erwähnte „Verbrecherbild“ liegt in unserem Sanktionensystem, das als Strafform für die besonders schweren Delikte die vollzogene Gefängnisstrafe vorsieht. Ich gehe davon aus, dass die Freiheitsstrafe vor allem deshalb zur paradigmatischen Strafform wurde, weil sie zu einer zeitweiligen Ausschließung des Straftäters aus der Gesellschaft führt, die ihn nicht nur mit einem (missbilligten) Sonderstatus stigmatisiert, sondern weil sie dabei schlicht

weitere Straftaten während der Zeit des Vollzugs verhindert und auch deshalb auf besondere Akzeptanz gestoßen ist und nach wie vor stößt – die eben beschriebene symbolische Distanzierung des Straftäters von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft wird hier räumlich-tatsächlich vollzogen. Und obwohl die Gefährlichkeit des Täters nicht das entscheidende Kriterium bei der Strafzumessung im engeren Sinne ist, sendet die Existenz eines Gefängniswesens doch die klare Botschaft, dass hier eine Gruppe von Menschen auf engem Raum versammelt wird, die man mit gutem Grund einsperrt – der aus Laiensicht naheliegendste Grund dürfte aber eben die vermeintlich hohe Gefahr sein, dass die Täter jederzeit erneut zuschlagen könnten.

Hinzu kommen die Medien, die mit ihrer Berichterstattung und der verwendeten Sprache sehr deutlich machen, dass es um nichts anderes als „chronic offenders“ geht, die immer wieder zur Tat schreiten werden. Und damit meine ich nicht nur die Zeitungen mit den großen Buchstaben, die regelmäßig von „Bestien“ und „menschlichen Zeitbomben“ sprechen.<sup>84</sup> Auch in seriösen Medien werden Personen je nach gewünschter Richtung der Aussage mit „Räuber“ oder „Vergewaltiger“ vermeintlich umfassend beschrieben, was schon begrifflich nahelegt, dass permanenter Rückfall droht. Genau das ist das Problem der Tätertypenlehre:<sup>85</sup> Die Vorstellung, es gäbe einen bestimmten Menschentypus, der einfach nur „Mörder“ ist und sonst nichts.

Vielleicht ist ein solches Schwarz-Weiß-Denken aber auch deswegen so hartnäckig und langlebig, weil es Reduktion von Komplexität schafft und unser Leben leichter macht. Und das lernen wir schon sehr früh. Der wichtigste und vermutlich am schwersten beeinflussbare Umstand ist nach meiner Einschätzung die Rolle, welche die klare Trennung von Gut und Böse in der Erziehung und frühkindlichen Sozialisation spielt. Jedes Märchen enthält sie, und wir werden auch im späteren Kindes- und Jugendalter mit dem konfrontiert, was ich mit Bezug auf die bekannte Darstellung in den Disney-Comics als das „Panzerknacker-Phänomen“ bezeichnen möchte: Die Figur des Verbrechers ist stereotyp, namen- und gesichtslos, ohne persönliche Vorlieben oder Eigenschaften, die über den Wunsch, ein Verbrechen zu begehen, nennenswert hinausgehen. Die Sträflingskleidung wird gar nicht erst ausgezogen, weil man ohnehin bald wieder ins Gefängnis muss; die Maske bleibt Tag und Nacht an, weil man permanent nach Tatgelegenheiten sucht. Man ist in einer rein männlichen peer-group mit kriminellen Einstellungen unterwegs, deren Mitglieder sich nebenbei bemerkt oft nicht rasieren,<sup>86</sup> was auf Verwahrlosung und soziale Randständigkeit hinweist – der geborene Verbrecher lässt grüßen!

<sup>83</sup> Dazu umfassend *Gephart*, Strafe und Verbrechen, 2013.

<sup>84</sup> S. die kriminologische Analyse dieses Sprachgebrauchs bei *Knauer*, JZ 2013, 558.

<sup>85</sup> Vgl. dazu umfassend *Höffler*, ZStW 127 (2015), 1018.

<sup>86</sup> Das gilt, um im Comic-Genre zu bleiben, auch für die „Daltons“ in der Lucky-Luke-Reihe.

## F. Fazit

Damit sind wir am Ende angelangt, der Kreis schließt sich von *Lombroso* zu *Disney*. Der geborene Verbrecher ist aus kriminologischer Sicht mausetot, aber er lebt in der Vorstellung vieler Menschen offenbar weiter. Das mag in gewisser Weise sogar präventiv wirksam sein – wir lernen früh, dass es die sozial geächteten „Bösen“ gibt, die am Ende der Geschichte verlässlich im Gefängnis landen, und zu diesem Lager wollen wir nicht gehören. Und folgt man *Popitz* mit seiner These von der „Präventivwirkung des Nichtwissens“, befolgen die Menschen auch deshalb im Großen und Ganzen die Gesetze, weil

sie gerade nicht wissen, wie häufig zumindest im Dunkelfeld gegen sie verstoßen wird.

Dennoch sind m.E. Aufklärung und Entdramatisierung dringend geboten, um das zu fördern, was Strafverteidiger ohnehin kraft ihrer wichtigen Aufgaben täglich tun: hinter „dem Straftäter“ „den Menschen“ nicht aus den Augen zu verlieren. Ich sehe hier eine wichtige Aufgabe der Kriminologie,<sup>87</sup> und in diesem Anliegen haben wir sicher gemeinsame Ziele. Grund genug, sich konstruktiv wechselseitig auszutauschen und „Un-verständnis, Irritation oder gar Desinteresse“ zu überwinden.

<sup>87</sup> Vgl. dazu schon *Kaspar* 2019, § 20 Rn 132 f.